

Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 (in der Fassung des 15. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 26. Oktober 2016).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 25 Schulen

- (1) Der Rat überträgt das Recht, die seitens der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen (§ 61 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW) sowie das Vorschlagsrecht (§ 61 Abs. 2 SchulG NRW)
 1. bezogen auf Schulleitungsstellen an Schulen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung der zuständigen Bezirksvertretung.
 2. bezogen auf Schulleitungsstellen an Schulen von überbezirklicher Bedeutung dem Schulausschuss.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten für das Verfahren bei der Besetzung von Stellen einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters entsprechend, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Schulträger analog § 61 Abs. 2 SchulG NRW beteiligt.
- (3) Sollte auf Grund des Sitzungsturnus die in § 61 Abs. 2 S. 1 SchulG genannte Frist nicht eingehalten werden können, so werden die Rechte nach Abs. 1 von jeweils drei vom Schulausschuss bzw. der zuständigen Bezirksvertretung zu benennenden Vertretern wahrgenommen. Der an die Schulaufsichtsbehörde weitergeleitete Vorschlag wird der zuständigen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Dieser 15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der vorstehende 15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 19.11.2016

Der Oberbürgermeister

Philip p